

Marktgemeinde Sieghartskirchen
Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen
Telefon: 0 22 74 / 50 05, FAX: 0 22 74 / 50 05 - 28
Internet: <http://www.sieghartskirchen.com>, E-Mail: aknirsch@sieghartskirchen.gv.at
Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 16.00 bis 19.00 Uhr

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der MGM Sieghartskirchen hat bei seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26 Abs. 2 lit. b des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für den in der Plandarstellung PZ.: „SIHA – B53 - 11499“ - die Bestandteil dieser Verordnung ist - näher bezeichneten Teilbereich der MGM Sieghartskirchen (Teile der Parz.Nrn. 1694, 1696, 1697, 1698, 1701, 1699/2 und 1699/3 - KG. Sieghartskirchen), im Bereich dessen in der Vergangenheit bei Starkregen Überflutungen aufgrund anfallender Hangwässer aufgetreten sind, eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zweck der Bausperre

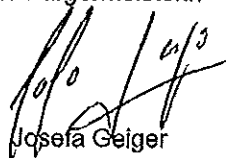
Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 26 Abs. 2 lit. b des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wonach der Gemeinderat eine Bausperre zu erlassen hat, wenn sich herausstellt, dass eine als Bauland gewidmete und unbebaute Fläche von Gefährdungen gem. § 15 Abs. 3 Z. 1 bis 3 und 5 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. bedroht ist.

Ausnahmen von dieser Bausperre können erteilt werden, wenn ein Gutachten eines ZT für Kulturtechnik vorliegt, nach dem sichergestellt ist, dass - gegebenenfalls unter Realisierung von erforderlichen Maßnahmen - keine Gefährdungen des betreffenden Bereiches durch Hangwässer vorliegen.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.



Die Bürgermeisterin


Josefa Geiger

Angeschlagen am: 18.02.2019
Abgenommen am: 05.03.2019